

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 21 / 2018

Mittwoch, 15. August 2018

33. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 09.07.2018, Az.: 21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Geschwand 131, Obertrubach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
182.859 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
207.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe, Sitz Geschwand 131, 91286 Obertrubach (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2018
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2018
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallerndorf

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Geschwand, 20.07.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wichsensteingruppe
Müller, Verbandsvorsitzender

2. § 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund Art. 20 und Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), hat der Kreistag am 14.05.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 675.000 Euro festgesetzt.

Haushaltssatzung des Landkreises Forchheim für das Haushaltsjahr 2018

§ 4

Aufgrund des Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Forchheim folgende Haushaltssatzung:

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 49.913.937,92 Euro (Umlagebetrag) festgesetzt.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

- 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	124.462.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	124.201.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	261.000 €

- a) der Grundsteuer A 757.293 €
- b) der Grundsteuer B 9.811.343 €
- c) der Gewerbesteuer 21.351.659 €
- d) des Gemeindeeinkommensteueranteils 60.968.078 €
- e) der Umsatzsteuerbeteiligung 3.253.898 €
- f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen,
auf welche die kreisangehörigen Gemeinden
im Vorjahr Anspruch hatten 17.298.497 €

- 2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	120.069.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	114.502.500 €
und einem Saldo von	5.566.500 €

Summe der Bemessungsgrundlagen 113.440.768 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die kreisangehörigen Gemeinden einheitlich auf 44,0 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.07.2018, Az. ROF-SG12-1512-6-4-2 gemäß Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 Abs. 1 LKrO die erforderliche Genehmigung erteilt.

- b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.464.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.183.600 €
und einem Saldo von	- 13.719.200 €
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.250.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.250.000 €
und einem Saldo von	0 €
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 8.152.700 €

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom Tage nach der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Forchheim, Haus A, Zimmer 235, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Forchheim, den 09.08.2018

Rosi Kraus

Stellv. Landrätin

3.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallerndorf

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallerndorf wurde vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 07.08.2018, Az.: 21 - 9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallerndorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 685.800,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 2 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 - Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Jahr 2018 auf 523.200,-- EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verbandsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 217 Verbandsschüler (Gemeinde Hallerndorf 185, Mark Hirschaid 32) festgesetzt.

3. Die Verwaltungskostenumlage 2018 beträgt demnach je Schüler 2.411,06 EUR. Somit ergibt sich eine Verwaltungskostenumlage für

- a) die Gemeinde Hallerndorf in Höhe von 446.050,00 EUR
- b) den Markt Hirschaid in Höhe von 77.150,00 EUR

4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5 - Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- € festgesetzt.

§ 6 - Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hallerndorf, den 13.07.2018

gez.

Torsten Gunselmann

Verbandsvorsitzender